

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 28. November 2023 die 5. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie andere ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für Ihre Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50€ für jede Sitzung und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen ein Tagegeld von 50€.
- (2) Erstattungen für Fahrtkosten sind in den Aufwandsentschädigungen bereits pauschal enthalten und damit abgegolten.

§ 2

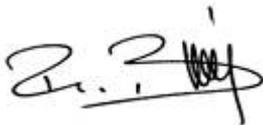
- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

Verbandsvorsitzender	475€
Stellvertretender Verbandsvorsitzender	225€

§ 3

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 1. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Blaustein, den 28.11.2023



Bürgermeister Rainer Braig
Verbandsvorsitzender

Hinweise

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).

Dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Schreiben vom 01.12.2023 vorgelegt.
Veröffentlicht auf der Internetseite www.wv-ulmer-alb.de am 01.12.2023.

Änderungen vom 01.01.1992, 01.11.1997, 23.02.2000, 28.11.2001 und zuletzt vom 28.11.2023 sind enthalten.